

Sitzung vom 12. Juli 2006

**1032. Postulat (Massnahmen gegen Sozialhilfe-Missbrauch)**

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, Willy Haderer, Unterengstringen, und Christian Mettler, Zürich, haben am 10. April 2006 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie das Sozialhilfegesetz dahingehend abgeändert werden kann, dass kantonale Sozialhilfesubventionen an Gemeinden gekürzt oder gar gestrichen werden können, sofern diese nicht geeignete Massnahmen ergreifen, um vorhandene Missbräuche in der Sozialhilfe aufzudecken und nachhaltig zu verhindern.

**Begründung**

Mehrere Städte im Kanton Zürich (z. B. Zürich, Dietikon, Kloten und Bülach) sind auch im Jahr 2005 und 2006 nicht bereit, gezielt Sozialinspektoren im Bereich der Missbrauchsbekämpfung einzusetzen. Obwohl die Kosten, die Fallzahlen wie auch die dreiste Art und Weise, Fürsorgegelder zu erschleichen, massiv zunehmen. Die Angst dieser Gemeinden (ohne Zürich) besteht vorwiegend wegen der hohen Kosten der neu zu schaffenden Stellen.

Inoffiziell liegt die Angst vieler Gemeinden vor Sozialinspektoren in der Aufdeckung der zum Teil unsorgfältigen und unsauberen Geschäftserfüllung der Sozialämter. Die Klientenbewirtschaftung wird auf Grund der enorm hohen Anzahl vorwiegend administrativ abgewickelt. Hausbesuche und Situationsanalysen an den Wohnorten werden vernachlässigt oder gänzlich unterbunden. Die Stadt Zürich ist grundsätzlich nicht bereit, über die Einsetzung von Sozialinspektoren in der politischen Debatte einzutreten. In der Stadt Basel bleiben die zu behandelnden Anträge bis zu fünf Monaten nach der ersten Sofortzahlung liegen.

Weil gemäss §45 des Sozialhilfegesetzes und §38 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz den Gemeinden jährlich vom Kanton Zürich umfangreiche Staatsbeitragszahlungen bis zu 50% der Gesamtaufwendungen zustehen, besitzt der Kanton Anspruch auf die ordentliche und seriöse Geschäftserfüllung der gesetzlich wirtschaftlichen Hilfe. Weil das Fürsorgewesen aber Gemeindeaufgabe ist und viele Sozialbehörden ihre Aufgabe autonom und unabhängig vom Kanton erfüllen, muss der Kanton ein Mittel für Sanktionsmöglichkeiten erhalten.

Zurzeit beschäftigt das Revisionssteam des Kantonalen Gemeindeamtes lediglich einen Fachspezialisten im Bereich der gesetzlich wirtschaftlichen Hilfe. Dieser Revisor soll jeweils innerhalb von einigen Tagen prüfen, ob eine Gemeinde im Kanton Zürich ihren gesetzlichen Pflichten und Aufgaben im Bereich der Fürsorge nachkommt. Dies in einem Kanton mit gegen 40000 Sozialhilfeempfängern.

Obwohl die Sozialbehörde der Stadt Zürich gemäss einem Artikel im Tages-Anzeiger vom 25. März 2006 eine Missbrauchsquote von ca. 3–5% vermutet, kann auf Grund der vielen öffentlich bekannten Ereignisse daraus geschlossen, dass es sich lediglich um die Spitze eines Eisberges handelt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Claudio Schmid, Bülach, Willy Haderer, Unterengstringen, und Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Wie bei anderen Leistungen der öffentlichen Hand kommt es auch bei der Sozialhilfe zu Missbräuchen. Obwohl in letzter Zeit vermehrt einzelne Fälle von den Medien öffentlich aufgegriffen wurden, bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für eine Zunahme dieser Fälle. Zu den in der Begründung des Postulats genannten Verhältnissen in der Stadt Basel kann sich der Regierungsrat nicht äussern.

Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Sozialhilfe liegt in erster Linie bei den Gemeinden, die gleichzeitig die hauptsächlichen finanziellen Lasten tragen. Im Rahmen des Staatsbeitrages erhalten die meisten Gemeinden einen Kostenanteil von 5% der beitragsberechtigten Ausgaben. Schon auf Grund dieser finanziellen Belastung der Gemeinden liegt es in ihrem eigenen Interesse, Missbräuchen beim Bezug und der Verwendung von Sozialhilfegeldern entgegenzuwirken. Dabei sind die Gemeinden am besten in der Lage, die für sie geeignete Organisation zur Ausrichtung von Sozialhilfegeldern sowie die konkreten Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen und die entsprechenden Kontrollmechanismen zu bestimmen. So hat beispielsweise die Stadt Zürich, wie einer Pressemitteilung vom 2. Mai 2006 zu entnehmen war, beschlossen, die Massnahmen und Instrumente zur Missbrauchs-bekämpfung weiter auszubauen und ein Kompetenzteam zur Missbrauchs-bekämpfung einzusetzen. Im Zusammenhang mit der Haushaltskontrolle können die Gemeinden im Weiteren auch die Dienstleistungen der Revisionsdienste des Gemeindeamtes in Anspruch nehmen, die

im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe auf der Grundlage von Stichproben gestützt auf §140a des Gemeindegesetzes (LS 131.1) Sachbereichsprüfungen durchführen. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass die Gemeinden ihren Obliegenheiten und ihrer Verantwortung bei der Bekämpfung von Missbräuchen nicht nachkommen.

Das Sozialhilfegesetz (LS 851.1) enthält verschiedene Instrumente zur Bekämpfung von Missbräuchen. So haben Personen, die Sozialhilfe beziehen, über ihre Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren (vgl. § 18). Auch ist zur Rückerstattung verpflichtet, wer unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezieht (§ 26), wobei zusätzlich eine strafrechtliche Verfolgung namentlich wegen Betrugs oder Urkundenfälschung droht. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 6. Februar 2006 einen neuen § 48a des Sozialhilfegesetzes mit einem spezifischen Übertretungsstraftatbestand für den Fall der unrechtmässigen Erwirkung von Sozialhilfeleistungen verabschiedet. Die laufende Revision des Sozialhilfegesetzes sieht zudem die Schaffung weiterer Instrumente vor, die eine missbräuchliche Verwendung von Sozialhilfegeldern sanktionieren. Beispielsweise soll zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe neu auch verpflichtet sein, wer diese für andere als die von der Sozialhilfebehörde festgelegten Zwecke verwendet hat und dadurch bewirkt, dass die Behörde erneut Hilfe leisten muss.

Sollte der Kanton einen leichtfertigen Umgang einer Gemeinde mit Sozialhilfegeldern feststellen, würde ihm gestützt auf § 8 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) die Möglichkeit für eine Kürzung des Staatsbeitrags offen stehen. Nach dieser Bestimmung sind die Aufwendungen der Gemeinden für die Bemessung des Staatsbeitrags nur insoweit anzurechnen, als sie für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Ansätze des Staates für gleichartige Ausgaben nicht überschreiten. Hinzuweisen ist zudem auf die in § 11 des Staatsbeitragsgesetzes vorgesehenen Gründe für eine Kürzung oder Verweigerung von Staatsbeiträgen. Eine Kürzung oder Verweigerung erfolgt unter anderem dann, wenn mit dem Staatsbeitrag verbundene Bedingungen und Auflagen nicht, nicht mehr oder nicht vollständig erfüllt werden.

In aufsichtsrechtlicher Hinsicht ist auf die Tätigkeit der Bezirksräte hinzuweisen. Diese unterziehen die gesamte Unterstützungs- und Verwaltungstätigkeit der kommunalen Sozialhilfebehörden einer periodischen Kontrolle und erstellen zuhanden der Sicherheitsdirektion einen Visitationsbericht. Das Kantonale Sozialamt seinerseits überprüft in den Fällen, in denen der Kanton kostensatzpflichtig ist, die von den kommunalen Sozialhilfebehörden vorgelegten Einzelfallabrechnungen.

Die im Postulat vorgesehene Ergänzung des Sozialhilfegesetzes erweist sich nach dem Gesagten als unnötig. Auch würde sie im Widerspruch zur primären Verantwortung der Gemeinden bei der Durchführung und Finanzierung der Sozialhilfe stehen. Anzumerken ist, dass es der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 23. Mai 2005 mit 105 zu 55 Stimmen bereits abgelehnt hat, ein Postulat mit gleichem Wortlaut zu überweisen (KR-Nr. 346/2003).

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**